

Wichtigste Punkte bzw. Änderungen des aktuellen Hygieneplans:

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums zum ‚Schulbetrieb nach Auslaufen der Corona-Verordnungen‘, Schulmail vom 25.01.2023) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

In Schulen kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) entscheiden eigenverantwortlich, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

2. Die Regelungen zu **anlassbezogenen Testungen in Schulen entfallen. Es entfällt auch die verpflichtende (Selbst-)Testung** bei Symptomen und es wird verstärkt auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler es zur Abklärung ihres eigenen Infektionsstatus bzw. des Infektionsstatus ihrer Kinder wünschen, einen Selbsttest vorzunehmen, können sie hierfür aber weiterhin die von den Schulen ausgegebenen Tests nutzen.

An den Schulen dann noch vorhandene Schnelltests können auf Anfrage und anlassbezogen auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere schulische Personal ausgegeben und von diesen Personen verwendet werden.

3. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz: **Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen.**

4. Im Falle einer Coronainfektion **entfällt die bisherige 5-tägige Isolationspflicht**. Grundsätzlich wird jedoch positiv getesteten Personen, die nicht krank zuhause bleiben, **dringend empfohlen**, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit **mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen** (§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO, in der ab dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung). Die Empfehlung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen keine Maske tragen können.

8. **Regelmäßiges Händewaschen oder -desinfektion gehören zum normalen Schulalltag** (Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben, gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen bzw. Desinfektionsmittel gründlich 15 Sekunden verreiben).

Hygienemaßnahmen am Ravensberger Gymnasium

Standort Werrestraße

gültig ab 01. Februar 2023

Ergänzungen bzw. Änderungen folgen bei Bedarf

1. Bis auf Weiteres besteht (gemäß der Anweisung des Schulministeriums zum ‚Schulbetrieb nach Auslaufen der Corona-Verordnungen‘, Schulmail vom 25.01.2023) auf dem gesamten Schulgelände **KEINE Maskenpflicht**. Dies gilt sowohl auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen aber auch innerhalb der Gebäude.

In Schulen kann weiterhin freiwillig zum Eigenschutz oder zum Schutz anderer eine Maske getragen werden. Selbstverständlich wird niemand wegen des Tragens einer Schutzmaske diskriminiert; Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Eltern) entscheiden eigenverantwortlich, ob eine Maske getragen wird oder nicht.
2. Die Regelungen zu **anlassbezogenen Testungen in Schulen entfallen. Es entfällt auch die verpflichtende (Selbst-)Testung** bei Symptomen und es wird verstärkt auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit gesetzt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler es zur Abklärung ihres eigenen Infektionsstatus bzw. des Infektionsstatus ihrer Kinder wünschen, einen Selbsttest vorzunehmen, können sie hierfür aber weiterhin die von den Schulen ausgegebenen Tests nutzen.

An den Schulen dann noch vorhandene Schnelltests können auf Anfrage und anlassbezogen auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin an die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere schulische Personal ausgegeben und von diesen Personen verwendet werden.
3. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz: **Wer krank ist, sollte nicht die Schule besuchen.**
4. Im Falle einer Coronainfektion **entfällt die bisherige 5-tägige Isolationspflicht**. Grundsätzlich wird jedoch positiv getesteten Personen, die nicht krank zuhause bleiben, **dringend empfohlen**, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit **mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen** (§ 3 Absatz 3 CoronaSchVO, in der ab dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung). Die Empfehlung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen oder sonstigen vergleichbaren wichtigen Gründen keine Maske tragen können.
5. Es ist **auch weiterhin** darauf zu achten, dass etwa alle 20 Minuten und in der Pause jeweils eine **Stoßlüftung** erfolgt oder wenn im Raum ein Kohlenstoffdioxid-Messgerät vorhanden ist, und dieses zur Stoßlüftung auffordert.
6. Die Fenster sollten während der Pausen weit geöffnet bleiben.

7. Die Räume des Klassenraumcontainers werden ausschließlich über die Treppen zwischen den Klassenräumen betreten und verlassen. Die Treppen in Richtung Werregärten dienen nur als Fluchtweg im Alarmfall.

Der Fachraumtrakt wird über die Haupttreppe (am Kreisverkehr) betreten, aber auf unterschiedlichen Wegen verlassen – die Räume auf der dem Park zugewandten Seite über den Flur und die Haupttreppe, die Räume auf der der Werrestraße zugewandten Seite über den Notausgang des jeweiligen Raums.

8. **Regelmäßiges Händewaschen oder -desinfektion gehören zum normalen Schulalltag** (Waschlotion 20-30 Sekunden verreiben, gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen bzw. Desinfektionsmittel gründlich 15 Sekunden verreiben).
9. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (Einwegtaschentücher benutzen oder in die Armbeuge niesen).
10. Die Toiletten werden so benutzt, dass sich nur max. 3 Personen in der jeweiligen Toilettenanlage aufhalten.
11. Das Sekretariat soll möglichst nur von jeweils einer weiteren Person betreten werden.
12. Da von Innen nicht erkennbar ist, ob sich jemand vor der Tür befindet, sind die Bereiche vor dem Eingang zum Sekretariat, dem Lehrerzimmer und dem Oberstufenberatungsraum keine Aufenthalts- oder Wartebereiche. Dazu bitte den Weg vor den Fenstern nutzen.
13. Die Klassen der Jahrgangsstufe 9 halten sich in der Pause auf dem Schulhof, d. h. im Bereich an den Fahrradständern auf.

Den Jahrgängen der Oberstufe ist der Aufenthaltsbereich freigestellt: Auf dem Weg vor den Containern, an den Fahrradständern, in den Werregärten. Der Kreisverkehr ist wegen des Verkehrs kein geeigneter Aufenthaltsbereich. Ein möglichst langer Aufenthalt im Freien wird dringend empfohlen!

Bei Regen ist auch der Aufenthalt in einem Kursraum gestattet.

14. Der Cafeteriabetrieb wird unter Einhaltung der üblichen Hygienebedingungen weitergeführt. Während der Freistunden darf die Cafeteria von der Oberstufe zum Aufenthalt genutzt werden.

Außerhalb der Schule erworbene warme Speisen, wie Pizza, Döner u. ä., dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht und dort gegessen werden.

15. Das Selbstlernzentrum (SLZ, Raum K208) und der Klassenraum im Selbstlernzentrum (SLK, Raum K207) können von der Oberstufe unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln als Aufenthaltsraum genutzt werden. Den Anweisungen der SLZ-Aufsichten ist Folge zu leisten!

16. Die Fenster in den Klassenräumen bleiben möglichst (je nach Witterung) während der gesamten Mittagspause geöffnet, um eine Durchlüftung zu gewährleisten.